jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/29 7Ob47/00p, 7Ob242/06y, 7Ob114/18t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2000

Norm

VersVG §5

Rechtssatz

Enthält der Versicherungsschein zum Teil für den Versicherungsnehmer günstige, zum Teil ungünstige Abweichungen oder hängt es vom Lauf der Dinge ab, ob sich eine Abweichung als günstig oder ungünstig erweist, so gilt Abs 3 des § 5 VersVG (wonach der Inhalt des Versicherungsantrages als vereinbart anzusehen ist), wenn der Versicherer auf die ungünstigen und/oder "neutrale" Abweichungen - wie hier - nicht hingewiesen hat; andernfalls kommt Abs 1 leg cit zum Zuge.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 47/00p
  Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 47/00p
- 7 Ob 242/06y
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 242/06y
- 7 Ob 114/18t
  Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 114/18t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113821

Im RIS seit

28.06.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at